

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 540/09

verkündet am : 20.01.2011
Dulitz
Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

des Herrn Dr. Christian Schertz,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,

Klägers und Widerbeklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Höch & Höch,
Chausseestraße 105, 10115 Berlin -

g e g e n

den Herrn Rolf Schälike,
Bleickenallee 8, 22763 Hamburg,

Beklagten und Widerkläger,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schön & Reinecke,
Roonstraße 71, 50674 Köln -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 20. Januar 2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, den Richter Dr. Hagemeister und den Richter am Landgericht Dr. Borgmann

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,

den Text: „Fremde Menschen Lasst mich rein in den Sumpf! Vorlesung eines angesehenen Anwalts am 13. Tag des Offenen Wortes - Fachhochschule von Rolf Schälike - 22.12.2008“ zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24. September 2009 zu zahlen.
3. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 72 % und der Beklagte 28 % zu tragen.
5. Das Urteil ist bezüglich des Unterlassungsanspruch gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 22.500,00 € vorläufig vollstreckbar. Im Übrigen ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger beantragt einerseits im Wege der Vollstreckungsgegenklage die Unzulässigerklärung der Zwangsvollstreckung aus einem Kostenfestsetzungsbeschluss aus dem Verfahren 27 O 1237/08 sowie andererseits die Unterlassung verschiedener Äußerungen bzw. Veröffentlichungen des Beklagten, die bereits Gegenstand von Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, u. a. auch im Verfahren 27 O 1237/08, waren, sowie den Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten und eine Geldentschädigung.

Der Kläger wendet sich gegen Veröffentlichungen des Beklagten auf dessen Internetseite www.buskeismus.de. Im Einzelnen:

Verfahren 27 O 1237/08 (Anträge zu 2 a - c)

In diesem Verfahren wurde dem Beklagten folgendes untersagt:

a.
das Bildnis des Antragstellers zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen zu lassen und/oder verbreiten zu lassen; wie auf der Internetseite www.buskeismus.de unter der Überschrift „Fall Schertz“ geschehen,

b.
in Bezug auf den Antragsteller zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen zu lassen und/oder verbreiten zu lassen:

„Vater Georg Schertz, Jahrgang 1935 ging zusammen mit einem Sohn von Göbbels in die Schule. Sollen auch befreundet gewesen sein. Grund war die Nähe der Wohnungen. Ob das stimmt, habe ich nicht überprüft.“

c.
die nachfolgende Darstellung in Bezug auf Herrn Dr. Schertz zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen zu lassen und/oder verbreiten zu lassen:



<http://www.buskeismus.de/berichte/images/verbrecherduo.jpg>

wie auf der Internetseite www.buskeismus.de unter der Überschrift „Fall Schertz“ geschehen.

Dem lag zu Grunde, dass der Kläger den Beklagten mit Schreiben vom 25. November 2008 aufforderte, die ihm später untersagten Handlungen zu unterlassen. Daneben forderte der Kläger den Beklagten auf, es zu unterlassen, über ihn zu behaupten: „Verbietet Bücher vor dem Erscheinen“ und „Dr. Christian Schertz - schwache Verfahren“. Er setzte dem Beklagten eine Frist bis zum 26. November 2008. Nach Ablauf der Frist reichte er am 27. November 2008 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ein, der nur noch die Punkte umfasste, die dem Beklagten dann untersagt wurden.

Nach dem Erlass der einstweiligen Verfügung beantragte der Kläger die Festsetzung eines Ordnungsgeldes wegen eines behaupteten Verstoßes gegen das Verfügungsverbot. Der Kläger unterlag mit seinem Antrag. Insoweit steht ein Kostenfestsetzungsbeschluss vom 20. April 2009 in Höhe von 202,90 € zu Gunsten des Beklagten offen. Gegen diesen rechnet der Kläger mit den ihm vorgerichtlich entstandenen Kosten in dem genannten Verfahren in Höhe von 1.023,16 € auf. Der Kläger forderte den Beklagten unter dem 16. Dezember 2008 zur Zahlung dieser Kosten auf. Mit Schreiben vom 12. Mai 2009 erklärte er die Aufrechnung.

Mit Anwaltsschreiben vom 23. Dezember 2008 forderte der Kläger den Beklagten zur Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von 20.000,00 € auf. Mit Anwaltsschreiben vom 8. Juni 2009 forderte der Beklagte den Kläger demgegenüber auf, sich bis zum 22. Juni 2009 dahin zu erklären, sich keines Schmerzensgeldanspruches mehr zu berühren. Eine Reaktion erfolgte nicht.

Neben dem Unterlassungsanspruch in der Hauptsache macht der Kläger die Hälfte der Geschäftsgebühr nebst Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer für die Abmahnung in Höhe von 523,48 € geltend.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Äußerung über seinen Vater seiner Privatsphäre zuzuordnen sei. Im Übrigen insinuiere der Beklagte einen Nazi-Hintergrund. Dies ergebe sich auch aus der bildlichen Darstellung der Schlange.

Die Einstellung des Photos sei urheberrechtswidrig. Im Übrigen diene dies der Anprangerung. Er sei keine Person der Zeitgeschichte.

Der Beklagte ist hinsichtlich der vorgerichtlichen Kosten der Auffassung, dass die Einschaltung eines Rechtsanwalts nicht erforderlich war. Der Kläger habe die Rechnung nicht bezahlt.

Die Abmahnkosten seien rechtsmissbräuchlich gewesen. Denn der Kläger habe gewusst, dass er im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz nicht sämtliche Punkte des Abmahnschreibens hätte durchsetzen können.

Im Übrigen stehe dem Kläger ein Unterlassungsanspruch nicht zu.

Die Bildveröffentlichung sei zulässig gewesen. Das Bild stamme vom Server des Klägers und sei im Rahmen des Framings vom Browser des Nutzers herunter geladen worden. Im Übrigen habe er das Bild des Klägers ohne dessen Einwilligung nutzen können. Es bestehe ein überwiegendes Informationsinteresse.

Er dürfe veröffentlichen, dass der Vater des Klägers mit einem Sohn von Goebbels zusammen zur Schule gegangen sei. Dies verletze das Persönlichkeitsrecht des Klägers nicht. Im Übrigen habe der Vater des Klägers dies selbst der Presse gesagt. Auch sei durch Presseveröffentlichungen bekannt, dass der Kläger Sohn des Georg Schertz sei. Es handele sich nicht um Schmähkritik.

Er könne ebenfalls das Bildnis veröffentlichen. Es handele sich um ein Kunstwerk. Es seien nicht Schlangen zu sehen, da die Figuren Hände hätten und einen Menschen- oder Affenkopf. Es handele sich im Übrigen nicht um ein Hakenkreuz, sondern um zwei u-förmige, ineinander greifende Gebilde.

Verfahren 27 O 1256/08 (Anträge zu 2 d und e)

Auch in diesem Verfahren erlangte der Kläger den Erlass einer einstweiligen Verfügung, und zwar folgenden Inhalts:

10589 Berlin, Tegelér Weg 17-21
Fernruf (Vermittlung): (030) 90188-0, Intern. (9188)
Apparatnummer siehe (☐)
Telefax: (030) 90188-518
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: LG



Gerd Krüger, Obergerichtsvollzieher
Eing.: 1 5. DEZ. 2008
DR II Nr. 272 0 / 08

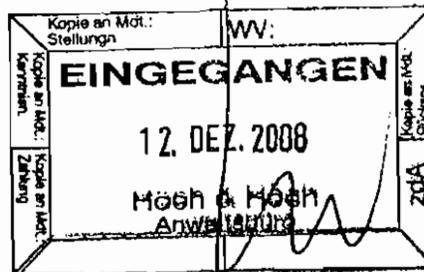
Fahrverbindungen:
U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), U-Bhf. Jungfernheide (U7)
S-Bhf. Jungfernheide (Ringbahn)
Bus X9, X21, M21, 109, 126
(Diese Angaben sind unverbindlich)

292 Fax 518 Datum 09.12.2008

Geschäftszeichen
27 O 1256/08

Einstweilige Verfügung

Beschluss



In der einstweiligen Verfügungssache

des Herrn Rechtsanwalt Dr. Christian Schertz,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Höch & Höch,
Chausseestraße 105, 10115 Berlin -

Antragstellers,

gegen

den Herrn Rolf Schälike,
Bleickenallee 8, 22763 Hamburg,

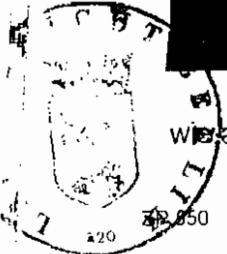
Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

- 1. Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten **untersagt**, die nachfolgenden Bildnisse des Antragstellers zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen zu lassen und / oder verbreiten zu lassen,



Wird auf der Internetseite www.buskeismus.de unter der Überschrift „Fall Schertz“ geschehen.



Dem lag zu Grunde, dass der Beklagte nach dem Erlass der einstweiligen Verfügung Az. 27 O 1237/08 seine Webseite änderte, das Photo herausnahm und durch einen Rahmen mit dem Wort „Klick“ im Zentrum ersetzte. Bei einem darauf ausgeführten Klick kommt man zu einer Google-Bildersuchabfrage zum Namen des Klägers mit entsprechenden Photos.

Weiterhin stellte er den Text der einstweiligen Verfügung ins Netz, so wie aus dem Antrag zu 2 e ersichtlich.

Unter dem 1. Dezember 2008 mahnte der Kläger den Beklagten auf Unterlassung ab und übersandte ihm am 28. Dezember 2008 die Kostenrechnung für die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs über 511,58 €, die ebenfalls mit der vorliegenden Klage geltend gemacht werden.

Der Kläger ist der Auffassung, die Bildersuche bei Google sei rechtswidrig, ebenso die Einstellung des Textes der einstweiligen Verfügung.

Der Beklagte trägt vor, dass bei einer Bildabfrage bei Google der Nutzer einen eigenständigen Schritt tun müsse, um an die Bilder zu gelangen. Das mittlere der beanstandeten Photos erscheine bei einer Abfrage am 18. Oktober 2009 nicht. Die Photos stünden nicht nebeneinander bei einer Suchabfrage. Im Übrigen habe er die Bilder nicht veröffentlicht, sondern allenfalls verlinkt. Der Antrag sei somit nicht korrekt gestellt. Außerdem fehle es an einer Begehungsgefahr.

Verfahren 27 O 1306/08 (Anträge zu 2 f)

Der Beklagte veröffentlichte unter der Überschrift „Fremde Menschen“ den nachfolgend in Fotokopie wiedergegebenen Beitrag:

Hiergegen erwirkte der Kläger eine einstweilige Verfügung am 23. Dezember 2008. Unter dem 30. Januar 2009 forderte er den Beklagten zur Abgabe eines Abschlusschreibens auf. Mit Honorarrechnung vom selben Tag stellte der Prozessbevollmächtigte des Klägers diesem für die Aufforderung zur Abgabe des Abschlusschreibens vorgerichtliche Kosten in Höhe von 1.023,16 € in Rechnung, von denen der Kläger 532,48 € im Klageweg geltend macht.

Der Kläger ist der Auffassung, dass ein Totalverbot zulässig sei, weil der Text durchgehend von Schmähungen und rechtswidrigen Behauptungen gegen den Kläger getragen sei. Er behauptet, dass sich der vom Beklagten in Netz gestellte Text, bei dem es sich um eine reine Schmähung handele, auf ihn beziehe. Dies ergebe sich schon aus dem zeitlichen Zusammenhang mit der Zustellung einer einstweiligen Verfügung durch ihn an den Beklagten am Tag vor der Veröffentlichung der Weihnachtsgeschichte.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass der Antrag unklar sei und von der Begründung nicht getragen werde. Der Kläger sei nicht gemeint, wie sich aus verschiedenen Passagen ergebe, so z. B. dass der fiktive Redner eine Frau habe, dass er Sicherheitskräfte habe. Es handele sich bei der Weihnachtsgeschichte um Kunst. Es handele sich im Übrigen um Äußerungen, die so absurd seien, dass sie dem Kläger nicht zugeordnet würden. Die vom Kläger beanstandeten Passagen betrafen nur 25 bis 30 % des Textes.

Verfahren 27 O 83/09 (Klageantrag zu 2 g)

Der Kläger hatte vor dem Landgericht Hamburg zwei einstweilige Verfügungen wegen Verstoßes gegen das Urheberrecht erwirkt, die allerdings im Widerspruchsverfahren aufgehoben wurden. Die Beschlüsse veröffentlichte der Beklagte auf seiner Webseite unter Unkenntlichmachung des Inhalts bei Nennung des Namens des Klägers (Bestandteil Anlage K 23).

Der Kläger ist der Auffassung, dass in der Veröffentlichung eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte liege.

Verfahren 27 O 299/09 (Klageanträge zu 2 h und i)

Der Beklagte veröffentlichte auf seiner Webseite zu Weihnachten 2008 eine „Weihnachtskarte“ (Anlage K 24), auf der sich die bildliche Darstellung des Antrags 2 c findet.

Unter dem 25. Februar 2009 sandte der Beklagte an den Kläger folgende E-Mail:

~~From: Michaelike~~
 To: xxxxxx
 Sent: Wednesday, February 25, 2009 10:58 AM
 Subject: xxxx

Sehr geehrter Herr xxxxx,

mit Freude darf ich Ihnen mitteilen, dass die Übersicht über die von mir beobachteten bzw. mir bekannten Verfahren Ihrer Kanzlei eine veröffentlichungsreife Form angenommen hat.

Bestimmt sind da Fehler enthalten, warum auch nicht.

Sie kennen bestimmt noch nicht mein Slogan: **Ich garantiere Fehler, wer das nicht tut, lügt.**

Die wesentliche Aussagekraft des Verzeichnisses ist ersichtlich.

Insgesamt sind es 315 Verfahren. Davon haben Ihre Mandanten

- in 96 Verfahren verloren
- in 101 Verfahren gewonnen
- bei 31 Verfahren ist ein Vergleich erfolgt

und bei

- 87 Verfahren ist mir das Ergebnis unbekannt.

Ich würde mich freuen, wenn Sie sich die Daten ansehen und Fehler korrigieren würden.

Mich interessieren vor allem

- die Ergebnisse der 87 Verfahren, bei denen mir das Ergebnis nicht bekannt ist.

sowie interessiert mich

- Ihre Meinung zu meiner Gruppen-Einteilung, denn bestimmt nicht alles, was ich als verloren ansehe, sehen Sie ebenfalls als verloren an, und auch beim Vergleich kann es sein, dass Sie das Verfahren als gewonnen ansehen.

Zum Teil sind mir die Ergebnisse der höheren Instanzen unbekannt. Auch damit verbergen sich Fehler bei der Bewertung der einzelnen Verfahren.

Ihre erfolgreichen und erfolglosen Abmahnungen habe ich nicht aufgelistet, denn da sind mir hauptsächlich die mich direkt betreffenden bekannt. Von anderen Anwälten erfahre ich, dass solche außergerichtlichen Lösungen bzw. Verfügungen, die anerkannt und damit nicht verhandelt wurden, den Hauptanteil der anwaltlichen Tätigkeit ausmachen.

Aus diesem Grund plane ich die Erweiterung des Verzeichnisses auch mit solchen Daten, wobei die Datenmenge geringer sein wird und damit mit noch mehr Fehlern behaftet.

Ich bleibe bei meinem Slogan: **Ich garantiere Fehler, wer das nicht tut, lügt..**

Juristisch heißt das wohl: Abwägung.

Ich möchte es vermeiden, mit diesen wissenschaftlich-publizistischen Fragen unsere verehrten Richter zu belästigen, und diese zu zwingen, sich wissenschaftlich-publizistisch zu betätigen.

Nennen Sie mir bitte eine Frist, bis wann Sie sicher sind, nicht mehr gegen mich wegen der Veröffentlichung der Liste im Internet bei Gerichten vorgehen zu können oder zu müssen.

Ersparen Sie mir heute eine Fristensetzung.

Verbunden mit dem Wunsch auf weitere gute Zusammenarbeit verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Rolf Schälike

Rolf Schaelike
Bleickenallee 8
22763 Hamburg
Tel.: 040 / 39 88 48 12
Fax : 040 / 39 88 48 15
r.schaelike@schaelike.de
www.buskeismus.de

Die Kammer erließ unter dem 24. März 2009 eine einstweilige Verfügung, durch die dem Beklagten die Unterlassung der Veröffentlichung der vorgenannten Schriftstücke aufgegeben wurde.

Unter dem 21. April 2009 forderte der Prozessbevollmächtigte des Klägers den Beklagten zur Abgabe einer Abschlusserklärung auf und stellte dem Kläger dafür vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 899,40 € in Rechnung, wovon der Kläger nunmehr 461,60 € geltend macht.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass es jedenfalls an der Wiederholungsfahr fehle, da die Texte nicht mehr versendet würden. Die Weihnachtskarte sei nicht nur an den Kläger gesandt worden.

Geldentschädigung

Der Kläger stützt sein Begehren im Wesentlichen auf die vorgenannten Vorfälle.

Der Beklagte rechnet insoweit hilfsweise mit Erstattungsansprüchen vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten im Gewaltschutzverfahren und wegen der Einreichung einer Schutzschrift beim Landgericht Berlin zum Az.: 27 AR 76/10 in Höhe von insgesamt 1.922,56 € auf.

Der Kläger beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Berlin vom 20. April 2009, AZ 27 O 1237/08 für unzulässig zu erklären,
2. den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,
 - a.
das Bildnis des Klägers zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/ oder veröffentlichen zu lassen und/ oder verbreiten zu lassen, wie auf der Internetseite www.buskeismus.de unter der Überschrift „Fall Schertz“ geschehen,
 - b.
in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/ oder veröffentlichen zu lassen und/ oder verbreiten zu lassen:

„Vater Georg Schertz, Jahrgang 1935 ging zusammen mit einem Sohn von Göbbels in die Schule. Sollen befreundet gewesen sein, Grund war die Nähe der Wohnungen. Ob das stimmt, habe ich nicht überprüft.“

c.

die nachfolgende Darstellung in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/ oder veröffentlichen zu lassen und/ oder verbreiten zu lassen:



<http://www.buskeismus.de/berichte/images/verbrecherduo.jpg>

wie auf der Internetseite www.buskeismus.de unter der Überschrift „Fall Schertz“ geschehen,

d.

die nachfolgenden Bildnisse des Klägers zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/ oder veröffentlichen zu lassen und/ oder verbreiten zu lassen:



wie auf der Internetseite www.buskeismus.de unter der Überschrift „Fall Schertz“ geschehen,

e.

in Bezug auf den Kläger den nachstehenden Inhalt der einstweiligen Verfügung des LG Berlin, Az. 27 O 1237/08 zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen zu lassen und/oder verbreiten zu lassen:

„Beschluss: Landgericht Berlin 27 O 1237/08 v. 27.11.08

wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - angeordnet (§§ 935, 940, 91 Abs. 1 ZPO §§ 823 analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. §§ 185 ff StGB, 22 f KUG, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG):

dem Beklagten wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt

a.

das Bildnis des Klägers zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen zu lassen und/oder verbreiten zu lassen, wie auf der Internetseite www.buskeismus.de unter der Überschrift „Fall Schertz“ geschehen,

b.

in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen zu lassen und/oder verbreiten zu lassen:

„Vxxxr Gxxxx Sxxxx, Jxxxxxx 1xxx gxxx zxxxxxxx mxx exxxxx Sxxxx vxx
Gxxxx ix dxx Sxxxx. Sxxxx axxxx bxxxxxxx gxxxxxxx sxxxx. Gxxxx wxx dxx
Nxxx dxx Wxxxxxxx. Ox dxx sxxxx, hxxx ixn nxxxx üxxxxxx.

c.

die nachfolgende Darstellung in Bezug auf Herrn Dr. Schertz zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/ oder veröffentlichen zu lassen und/ oder verbreiten zu lassen“,

f.

die als Anlage K 18 beigefügte Darstellung zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/ oder veröffentlichen zu lassen und/ oder verbreiten zu lassen,

g.

in Bezug auf den Kläger den Inhalt der einstweiligen Verfügungen des LG Hamburg, Az. 308 O 645/08, vom 15.12.2008 sowie Az. 308 O 625/08 vom 15.12.2008 zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/ oder veröffentlichen zu lassen und/ oder verbreiten zu lassen, wie auf der Internetseite www.buskeismus.de/schertz/vergleiche.htm und http://www.buskeismus.de/urteile/308O62508_EV_Schertz_RS.pdf geschehen,

h.

die als Anlage K 24 beigefügte Weihnachtskarte, die der Beklagte an den Kläger geschickt hat, zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/ oder veröffentlichen zu lassen und/ oder verbreiten zu lassen, wie auf der Internetseite www.buskeismus.de unter „Eilmeldung“ geschehen,

i.

die als Anlage K 25 beigefügte e-mail, die der Beklagte an den Kläger geschickt hat, zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/ oder veröffentlichen zu lassen und/ oder verbreiten zu lassen, wie auf der Internetseite www.buskeismus.de unter „Eilmeldung“ geschehen,

3. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 2.038,14 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
4. den Beklagten zu verurteilen, an ihn eine angemessene Geldentschädigung zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die allerdings nicht unter 20.000,00 € liegen sollte.

Der Beklagte beantragt, nachdem er zunächst Widerklage auf Feststellung, dass dem Kläger eine Geldentschädigung nicht zustehe, erhoben hat, die er für erledigt erklärt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des weitergehenden Vortrags wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nur in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang begründet.

Antrag zu 1

Die Klage ist unbegründet (§ 767 ZPO). Der Anspruch des Beklagten in Höhe von 220,09 € ist nicht durch die Aufrechnungserklärung des Klägers vom 12. Mai 2009 erloschen (§ 389 BGB), weil dem Kläger ein aufrechenbarer Kostenersatzanspruch nicht zusteht, wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen zu den Anträgen zu 2 ergibt.

Anträge zu 2

Hinsichtlich der beanstandeten Veröffentlichungen im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Anträge aus dem Verfahren 1237/08

Antrag zu 2 a) Bildnis:

Die Zulässigkeit der Bildveröffentlichung ist nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG zu beurteilen (BGH NJW 2009, 1499; NJW 2009, 3032). Danach gilt (vgl. auch KG, Urteil vom 26.11. 2009, AZ 10 U 86/09):

Bildnisse einer Person dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden (§ 22 Satz 1 KUG). Hiervon macht § 23 Abs. 1 KUG Ausnahmen. Bildnisse aus dem

Bereich der Zeitgeschichte dürfen ohne Einwilligung verbreitet werden, es sei denn, die Verbreitung verletzt berechnigte Interessen des Abgebildeten nach § 23 Abs. 2 KUG. Ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte umfasst nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern liegt bereits vor, wenn es einen Bezug zu Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse gibt. Der Informationswert einer Bildberichterstattung ist im Gesamtkontext, in den das Personenbildnis gestellt ist, zu ermitteln, insbesondere unter Berücksichtigung der zugehörigen Textberichterstattung.

Die Anwendung des § 23 Abs. 1 KUG erfordert die Abwägung zwischen den Rechten des Abgebildeten nach Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG und den Rechten der Presse aus Art. 5 Abs. 1 GG. Abzuwägen sind unter Berücksichtigung der Wertungen der §§ 22, 23 KUG das Informationsinteresse der Allgemeinheit und die Pressefreiheit gegenüber dem Interesse des Abgebildeten am Schutz seiner Persönlichkeit und seiner Privatsphäre bzw. Sozialsphäre. Der Beurteilung ist ein normativer Maßstab zu Grunde zu legen, der den widerstreitenden Interessen Rechnung trägt.

Vorliegend ist die Sozialsphäre des Klägers betroffen, da sich der Beklagte mit dessen Berufstätigkeit auseinandersetzt (BGH GRUR 2007, 350). Äußerungen zu der Sozialsphäre desjenigen, über den berichtet wird, dürfen nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden, so etwa dann, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu besorgen sind. Tritt der Einzelne als ein in der Gemeinschaft lebender Bürger in Kommunikation mit anderen, wirkt er durch sein Verhalten auf andere ein und berührt er dadurch die persönliche Sphäre von Mitmenschen oder Belange des Gemeinschaftslebens, dann ergibt sich aufgrund des Sozialbezuges nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Einschränkung des Bestimmungsrechts desjenigen, über den berichtet wird.

Der Bundesgerichtshof hat für eine Berichterstattung über die berufliche Sphäre des Betroffenen klargestellt, dass der Einzelne sich in diesem Bereich von vornherein auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit wegen der Wirkungen, die seine Tätigkeit hier für andere hat, einstellen muss. Wer sich im Wirtschaftsleben betätigt, setzt sich in erheblichem Umfang der Kritik an seinen Leistungen aus. Zu einer solchen Kritik gehört auch die Namensnennung. Die Öffentlichkeit hat in solchen Fällen ein legitimes Interesse daran zu erfahren, um wen es geht und die Presse könnte durch eine anonymisierte Berichterstattung ihre meinungsbildenden Aufgaben nicht erfüllen. Insoweit drückt sich die Sozialbindung des Individuums in Beschränkungen seines Persönlichkeitsschutzes aus. Denn dieser darf nicht dazu führen, Bereiche des Gemeinschaftslebens von öffentlicher Kritik und Kommunikation allein

deshalb auszusperrern, weil damit beteiligte Personen gegen ihren Willen ins Licht der Öffentlichkeit geraten (BGH aaO zitiert nach juris dort Rdnrn. 12 - 14).

Der abweichenden Auffassung des Klägers, nämlich dass seine Privatsphäre betroffen ist, kann nicht gefolgt werden. Sämtliche angegriffenen Veröffentlichungen/ Äußerungen des Beklagten setzen sich mit der beruflichen Tätigkeit des Klägers auseinander. Der Kläger muss sich daher an den Maßstäben der vorgenannten Rechtsprechung des BGH messen lassen. Daran ändert es auch nichts, dass die Berichterstattung des Beklagten auch Tätigkeiten des Klägers in eigener Sache umfassen. Wie das Kammergericht in seinem Beschluss vom 29. September 2009 – 9 W 135/09 –, AfP 2009, 608, 610 ausgeführt hat,

„ist zu berücksichtigen, dass der Antragsgegner eine Internetseite betreibt, auf der er über die Rspr. einzelner Gerichte in Pressesachen berichtet und hierbei auch das Wirken in der in diesem Zusammenhang tätigen Rechtsanwältin beleuchtet. Damit übt der Antragsgegner öffentliche Kritik an der Rspr. dieser Gerichte und der Tätigkeit dieser Anwältin. Dieses Bemühen des Antragsgegners um eine öffentliche Beschäftigung mit der Tätigkeit dieser Gerichte ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Ersichtlich nimmt der Antragsgegner hierbei für sich in Anspruch, sein Anliegen auch im öffentlichen Interesse und zur Einflussnahme auf die öffentliche Meinung zu verfolgen. Insoweit ist die vom Antragsgegner auf seiner Internetseite geführte öffentliche Darstellung und Diskussion der Rspr. in Pressesachen im Grundsatz als adäquates Mittel für die Durchsetzung der eigenen Meinung in der geistigen Auseinandersetzung von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckt (vgl. Senat, Beschluss vom 13.01.2009 - 9 W 178/08).

Hiernach wäre im Rahmen der notwendigen Abwägung der gegenseitigen Interessen einerseits zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin im vorliegenden Fall eine Berichterstattung verhindern will, die sich mit den Leistungen ihrer Rechtsanwältin befasst (vgl. BGH, AfP 1998 S. 399 = NJW 1998 S. 2141). Ein Gewerbetreibender hat eine der Wahrheit entsprechende Kritik an seinen Leistungen aber grundsätzlich hinzunehmen. Bei der Annahme eines rechtswidrigen Eingriffs ist grundsätzlich Zurückhaltung geboten, wenn eine gewerbliche Leistung durch eine wahre Berichterstattung betroffen ist (BGH, ebenda). Nichts anderes kann für Leistungen der freien Berufe gelten.“

Die Kammer folgt diesen Ausführungen.

insoweit ist weiter zu berücksichtigen, dass der Kläger in weitem Umfang als Medienrechtsexperte und Anwalt prominenter Mandaten auftritt und gegen eine solche Darstellung nichts einwendet. Dies gilt auch für Bildberichterstattung, wie sich auch aus der streitgegenständlichen Bildstrecke bei Google ergibt, die der Kläger hinnimmt.

Dementsprechend ist die Veröffentlichung von Bildern des Klägers gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG gedeckt. Es handelt sich im vorgenannten Sinne um ein zeitgeschichtliches Ereignis (ebenso KG, Urteil vom 18. März 2010, Az.: 10 U 139/09). Widerstreitende berechnigte Interessen des Klägers sind nicht erkennbar. Insbesondere handelt es sich bei dem Photo um ein neutrales vom Kläger selbst verwendetes Portraitphoto, welches kein negatives Bild des Klägers erzeugt.

Antrag zu 2 b) Unterlassung der Veröffentlichung von Details aus dem Leben des Vaters

Der Beklagte hat hiermit nicht rechtswidrig die Privatsphäre des Klägers verletzt.

Der Schutz der Privatsphäre, der ebenso wie das Recht am eigenen Bild im allgemeinen Persönlichkeitsrecht wurzelt, umfasst zum einen Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsinhalts typischerweise als „privat“ eingestuft werden, weil ihre öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung als *peinlich empfunden wird oder als unschicklich gilt oder nachteilige Reaktionen der Umwelt auslöst*, wie es etwa bei Auseinandersetzungen mit sich selbst, bei vertraulicher Kommunikation unter Eheleuten, im Bereich der Sexualität, bei sozial abweichendem Verhalten oder bei Krankheiten der Fall ist. Zum anderen erstreckt sich der Schutz auf einen räumlichen Bereich, in dem der Einzelne zu sich kommen, sich entspannen oder auch gehen lassen kann. Ein Schutzbedürfnis besteht dabei auch für Personen, die aufgrund ihres Rangs oder Ansehen, ihres Amtes oder Einflusses, ihrer Fähigkeiten oder Taten besondere öffentliche Beachtung finden. Wer, ob gewollt oder ungewollt, zur Person des öffentlichen Lebens geworden ist, verliert damit nicht sein Anrecht auf eine Privatsphäre, die den Blicken der Öffentlichkeit entzogen bleibt (vgl. BVerfG NJW 2000, 1021, 1022).

Der Schutz der Privatsphäre vor öffentlicher Kenntnisnahme entfällt aber, wenn sich jemand selbst damit einverstanden zeigt, dass bestimmte, gewöhnlich als privat geltende Angelegenheiten öffentlich gemacht werden, etwa indem er Exklusivverträge über die Berichterstattung aus seiner Privatsphäre abschließt. Der verfassungsrechtliche Privatsphärenschutz aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ist nicht im Interesse einer Kommerzialisierung der eigenen Person gewährleistet. Zwar ist niemand an einer solchen Öffnung privater Bereiche gehindert. Er kann sich dann aber nicht gleichzeitig auf den öffentlichkeitsabgewandten Privatsphärenschutz berufen. Die Erwar-

tung, dass die Umwelt die Angelegenheiten oder Verhaltensweisen in einem Bereich mit Rückzugsfunktion nur begrenzt oder nicht zur Kenntnis nimmt, muss daher situationsübergreifend und konsistent zum Ausdruck gebracht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Entschluss, die Berichterstattung über bestimmte Vorgänge der eigenen Privatsphäre zu gestatten oder hinzunehmen, rückgängig gemacht wird (BVerfG NJW 2006, 3406, zitiert nach juris dort Rdnr. 31).

Bei der angegriffenen Äußerung handelt es sich zwar grundsätzlich um eine solche, die der Privatsphäre zuzuordnen ist, da die familiären Verhältnisse des Klägers dargestellt sind. Andererseits hat der Kläger selbst in einem Artikel der „Süddeutschen Zeitung“ öffentlich gemacht, dass er der Sohn des Georg Schertz ist, so dass insoweit davon auszugehen ist, dass er sich selbst in die Öffentlichkeit begeben hat.

Die Angaben zu seinem Vater beruhen auf Angaben, die dieser selbst auch in der Presse getan hat, und unterfallen daher auch nicht dem Schutz der Privatsphäre, wobei schon fraglich ist, ob es sich bei dieser Äußerung um eine solche handelt, die die Privatsphäre des Klägers betrifft.

Es handelt sich auch nicht um eine Schmähkritik gegenüber dem Kläger. Da es der Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, sind angesichts der heutigen Reizüberflutung einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen. Das gilt auch für Äußerungen, die in scharfer und abwertender Kritik bestehen, mit übersteigerter Polemik vorgetragen werden oder in ironischer Weise formuliert sind. Der Kritiker darf seine Meinung grundsätzlich auch dann äußern, wenn sie andere für „falsch“ oder für „ungerecht“ halten. Auch die Form der Meinungsäußerung unterliegt der durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Selbstbestimmung des Äußernden. Verfolgt der Äußernde nicht eigennützige Ziele, sondern dient sein Beitrag dem geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, dann spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der Äußerung; eine Auslegung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze, die an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik überhöhte Anforderungen stellt, ist mit Art. 5 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Für die Beurteilung der Reichweite des Grundrechtsschutzes aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG kommt es ferner maßgeblich darauf an, ob und in welchem Ausmaß der von den Äußerungen Betroffene seinerseits an dem von Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilgenommen, sich damit aus eigenem Entschluss den Bedingungen des Meinungskampfs unterworfen und sich durch dieses Verhalten eines Teils seiner schützenswerten Privatsphäre begeben hat. Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, hat die Äußerung – auch wenn sie eine die Öffentlichkeit

wesentlich berührende Frage betrifft – regelmäßig hinter dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzutreten (vgl. BGH NJW 2007, 686, 688 m. w. Nachw.).

Dies ist hier nicht gegeben, wie sich aus dem Zusammenhang der Veröffentlichung ergibt. Denn der Beklagte berichtet nicht nur über den Vater des Klägers, sondern auch über seine Schwester, die ihrerseits mit einer Tochter von Stalin zur Schule gegangen ist. Wie sich aus der Überschrift zu diesem Absatz „Für mich etwas lustig“ ergibt, will der Beklagte nur auf das für ihn bemerkenswerte Zusammentreffen zweier Personen mit so gegensätzlicher, aber in der Struktur ähnlicher Vergangenheit hinweisen. Darin liegt jedenfalls keine Schmähung, zumal kein Leser annehmen wird, der – jedenfalls in Berlin – als ehemaliger Amtsgerichts- und späterer Polizeipräsident bekannte Vater des Klägers vertrete nationalsozialistisches Gedankengut. Gänzlich fern liegt das Verständnis, der Kläger könnte allein deswegen vom Nationalsozialismus geprägt sein, weil sein Vater mit dem Sohn von Goebbels zur Schule gegangen sei.

Eine Schmähung ergibt sich auch nicht aus der Zusammenschau mit der vom Kläger ebenfalls angegriffenen Darstellung. Zunächst befindet sich diese nicht direkt neben der vom Kläger angegriffenen Äußerung, so dass sich ein unmittelbarer Zusammenhang nicht ergibt. Zum anderen handelt es sich erkennbar um Phantasieprodukte. Schlangen sind darin nicht zu sehen, denn die dargestellten Wesen haben Hände und jedenfalls keine Schlangenköpfe. Auch das vom Kläger angegriffene Hakenkreuz findet sich nicht. Die „Waffe“, die eines der dargestellten Phantasieschöpfe nutzt, entspricht nicht dem Hakenkreuz, da eines der Enden in eine andere Richtung gedreht ist. Es ist auch für den unbefangenen Leser nicht deutlich, ob mit diesen Wesen tatsächlich lebende Personen dargestellt werden sollen. Darüber hinaus ist jedenfalls nicht erkennbar, dass, wenn eines der Wesen tatsächlich den Kläger darstellt, welches der beiden er sein soll. Was der Beklagte überhaupt mit der Darstellung zum Ausdruck bringen will, erschließt sich dem Betrachter nicht.

Antrag zu 2 c) Unterlassung der Darstellung

Ein Unterlassungsanspruch ergibt sich nicht aus strafrechtlichen Regelungen. Denn der Darstellung kann kein strafbarer Inhalt entnommen werden. Es fehlt an einer Aussage, die den Kläger herabsetzt. Wie bereits ausgeführt, ist aus der Darstellung schon nicht ersichtlich, dass konkret der Kläger gemeint ist, bzw. wenn eines der beiden dargestellten Wesen tatsächlich der Kläger sein soll, welches von beiden den Kläger darstellen soll.

Auch aus den Vorschriften des §§ 22 f KUG lässt sich ein Unterlassungsanspruch nicht ableiten. Zwar können auch Karikaturen, Comic-Figuren u. ä. eine Darstellung im Sinne des § 22 KUG sein (HHKo/MedienR/Kröner, 34 Rdnr. 11). Ein Bildnis i. S. der genannten Vorschrift ist die Darstellung

einer Person, die deren äußere Erscheinung in einer für Dritte erkennbaren Weise wiedergibt (BGH NJW 2000, 2201, zitiert nach juris dort Rdnr. 21). Daran fehlt es hier jedoch. Die Wesen ähneln dem Kläger nicht.

Es besteht auch kein Anspruch aus einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers. Ob ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Betroffenen vorliegt, ist anhand des zu beurteilenden Einzelfalls festzustellen; denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss grundsätzlich erst durch eine Güterabwägung mit den schutzwürdigen Interessen der anderen Seite bestimmt werden (BGH NJW 2004, 596).

Ein Unterlassungsanspruch wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts steht demjenigen zu, der durch die Veröffentlichung individuell betroffen ist. Dies setzt voraus, dass er erkennbar zum Gegenstand einer medialen Darstellung wurde. Die Erkennbarkeit in einem mehr oder minder großen Bekanntenkreis bzw. in der näheren persönlichen Umgebung genügt. Sie ist bereits dann gegeben, wenn die Person ohne namentliche Nennung zumindest für einen Teil des Leser- oder Adressatenkreises auf Grund der mitgeteilten Umstände hinreichend erkennbar wird. Es kann die Wiedergabe von Teilinformationen genügen, aus denen sich die Identität für die sachlich interessierte Leserschaft ohne weiteres ergibt oder mühelos ermitteln lässt. Dafür kann unter Umständen die Schilderung von Einzelheiten aus dem Lebenslauf des Betroffenen oder die Nennung seines Wohnorts und seiner Berufstätigkeit ausreichen (BGH NJW 2005, 2844, 2845 – Esra). Zudem ist es ausreichend, wenn der Betroffene begründeten Anlass zu der Annahme hat, er werde erkannt (BGH NJW 1971, 698, 700; 1979, 2205; ähnlich OLG Hamburg AfP 1975, 916).

Davon ist hier nicht auszugehen, da der Kläger nicht erkennbar ist und dazu auch kein begründeter Anlass besteht. Die Darstellung aus sich heraus hat keine Erkennbarkeit, wie bereits ausgeführt.

Da dem Kläger dementsprechend kein Unterlassungsanspruch zur Seite steht, hat er insoweit auch keinen Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Kosten. Dementsprechend geht die von ihm erklärte Aufrechnung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss ins Leere. Die Vollstreckungsgegenklage ist somit ebenfalls abzuweisen.

2. Anträge aus dem Verfahren 1256/08

Antrag zu 2 d, Untersagung der Veröffentlichung von Bildnissen des Klägers

Hierzu ist auf die obigen Ausführungen zur Veröffentlichung von Bildnissen zu verweisen.

Antrag zu 2 e

Durch die Veröffentlichung des Beschlusses wird das Persönlichkeitsrecht des Klägers nicht derart verletzt, dass dies eine Untersagung rechtfertigt. Dabei ist zu berücksichtigen, „dass es zunächst vom Selbstbestimmungsrecht der Presse oder auch des journalistischen Laien als Trägers der Meinungsfreiheit umfasst ist, den Gegenstand der Berichterstattung frei zu wählen, und es daher nicht Aufgabe der Gerichte sein kann zu entscheiden, ob ein bestimmtes Thema überhaupt berichtenswert ist oder nicht. Die Meinungsfreiheit steht nicht unter einem allgemeinen Vorbehalt des öffentlichen Interesses, sondern sie verbürgt primär die Selbstbestimmung des einzelnen Grundrechtsträgers über die Entfaltung seiner Persönlichkeit in der Kommunikation mit anderen. Bereits hieraus bezieht das Grundrecht sein in die Abwägung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht einzustellendes Gewicht, das durch ein mögliches öffentliches Informationsinteresse lediglich weiter erhöht werden kann. Angesichts dessen stellt es eine verfassungsrechtlich bedenkliche Verkürzung dar, wenn das Oberlandesgericht dem Kläger vorliegend allein deshalb einen Unterlassungsanspruch zuerkannt hat, weil dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiege“ (BVerfG Beschluss vom 9. März 2010, Az. 1 BvR 1891/05, zitiert nach juris dort Rdnr. 29).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze fällt die Persönlichkeitsrechtsverletzung, die der Kläger darin sieht, dass er namentlich genannt wird, nicht erheblich ins Gewicht. Der Aussagegehalt der Veröffentlichung erschöpft sich darin, dass aus dem Beschluss deutlich wird, dass der Kläger eine einstweilige Verfügung gegen den Beklagten erwirkt hat. Dies wird nicht näher kommentiert. Es wird daher auch kein negatives Licht auf den Kläger geworfen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Name des Klägers verschiedentlich zum selben Zeitpunkt auf der Website genannt wird, ohne dass der Kläger sich dagegen wehrt. Eine weiter gehende Aussage ist dem veröffentlichten Beschluss nicht beizulegen. Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung kann damit jedenfalls nicht festgestellt werden.

Aus den vorgenannten Gründen kann der Beschwerdeentscheidung des Kammergerichts (Beschluss 9 W 178/08 vom 13. Januar 2009), durch die die Veröffentlichung des Beschlusses untersagt wurde, nicht gefolgt werden.

3. Antrag aus dem Verfahren 1306/08

Antrag zu 2 f

Der Text ist weder durch die Meinungs- (Art. 5 Abs. 1 GG) noch durch die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) gedeckt. Es handelt sich um eine Schmähschuld, die den Kläger im Kern seines Persönlichkeitsrechts verletzt.

Der Kläger ist identifizierbar. Ein Unterlassungsanspruch wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts steht demjenigen zu, der durch die Veröffentlichung individuell betroffen ist. Dies setzt voraus, dass er erkennbar zum Gegenstand einer medialen Darstellung wurde. Die Erkennbarkeit in einem mehr oder minder großen Bekanntenkreis bzw. in der näheren persönlichen Umgebung genügt. Sie ist bereits dann gegeben, wenn die Person ohne namentliche Nennung zumindest für einen Teil des Leser- oder Adressatenkreises auf Grund der mitgeteilten Umstände hinreichend erkennbar wird. Es kann die Wiedergabe von Teilinformationen genügen, aus denen sich die Identität für die sachlich interessierte Leserschaft ohne weiteres ergibt oder mühelos ermitteln lässt. Dafür kann unter Umständen die Schilderung von Einzelheiten aus dem Lebenslauf des Betroffenen oder die Nennung seines Wohnorts und seiner Berufstätigkeit ausreichen (BGH NJW 2005, 2844, 2845 – Esra). Zudem ist es ausreichend, wenn der Betroffene begründeten Anlass zu der Annahme hat, er werde erkannt (BGH NJW 1971, 698, 700; 1979, 2205; ähnlich OLG Hamburg AfP 1975, 916). Hiervon ist auszugehen. Die Leser der Internetseite des Beklagten sind i. d. R. Personen, die sich in der „Szene“ des Medienrechtes bewegen. Diesen sind regelmäßig die Auseinandersetzungen zwischen dem Kläger und dem Beklagten bekannt. Unbestritten nimmt der Text Zitate des Klägers und Begebenheiten aus seinem Berufsleben auf. Dies ist ausreichend. Dass nicht sämtliche Details zutreffend sind, ist dementsprechend unschädlich.

Ob es sich bei dem vorliegenden Text um ein Kunstwerk handelt, ist zweifelhaft. Satire kann Kunst sein; nicht jede Satire ist jedoch Kunst. Das ihr wesenseigene Merkmal, mit Verfremdungen, Verzerrungen und Übertreibungen zu arbeiten, kann ohne weiteres auch ein Mittel der einfachen Meinungsäußerung oder der durch Massenmedien sein (BVerfG 1 BvR 514/90, Beschluss vom 25. März 1992, zitiert nach juris, dort Rdnr. 32). Untersucht werden muss jedenfalls, ob die Veröffentlichungen als Formalbeleidigung oder Schmähkritik mit der Folge einzustufen sind, dass sie dann nicht im selben Maße am Schutz des Grundrechts teilnehmen wie Äußerungen, die als Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter anzusehen sind (BVerfG aaO Rdnr. 37). Die Satire muss ihres in Wort und Bild gewählten Gewandes entkleidet werden, um ihren eigentlichen Inhalt erkennen zu lassen. Ihr Aussagekern und ihre Einkleidung sind sodann gesondert daraufhin zu überprüfen, ob sie eine Kundgabe der Missachtung der kankierten Person enthalten (BVerfG aaO Rdnr. 43).

Der Charakter des Textes kann offen bleiben, da dieser eine Missachtung des Klägers enthält, die auch nicht durch Art 5 Abs. 3 GG geschützt ist. Der streitgegenständliche Text ist als Schmähkritik insgesamt zu untersagen. Zwar ist es Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, sind angesichts der heutigen Reizüberflutung einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen. Das gilt auch für Äußerungen, die in scharfer und abwertender Kritik bestehen, mit übersteigter Polemik vorgetragen werden oder in ironi-

scher Weise formuliert sind. Der Kritiker darf seine Meinung grundsätzlich auch dann äußern, wenn sie andere für „falsch“ oder für „ungerecht“ halten. Auch die Form der Meinungsäußerung unterliegt der durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Selbstbestimmung des Äußernden. Verfolgt der Äußernde nicht eigennützige Ziele, sondern dient sein Beitrag dem geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, dann spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der Äußerung; eine Auslegung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze, die an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik überhöhte Anforderungen stellt, ist mit Art. 5 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Für die Beurteilung der Reichweite des Grundrechtsschutzes aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG kommt es ferner maßgeblich darauf an, ob und in welchem Ausmaß der von den Äußerungen Betroffene seinerseits an dem von Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilgenommen, sich damit aus eigenem Entschluss den Bedingungen des Meinungskampfs unterworfen und sich durch dieses Verhalten eines Teils seiner schützenswerten Privatsphäre begeben hat. Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, hat die Äußerung - auch wenn sie eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage betrifft - regelmäßig hinter dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzutreten (vgl. BGH NJW 2007, 686, 688 m. w. N.).

Allerdings ist die Einkleidung des Textes in die gewählte Form der „Vorlesung“ nicht zu beanstanden.

Inhaltlich liegt jedoch eine erhebliche Missachtung des Klägers vor. Nicht nur die Tatsache, dass er im Zusammenhang mit einem „öffentlichen Auftreten“ mit Ausdrücken der Fäkalsprache in Verbindung gebracht wird, erweist sich als erhebliche Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Vielmehr wird der Kläger mit einer absolut menschenverachtenden Sicht- und Handlungsweise in Verbindung gebracht. Ihm wird unterstellt, ein krimineller Anwalt sein zu wollen, der seine Tätigkeit nur aus finanziellen Gründen betreibt. Der Kläger wird als „Betrüger Verurteilter“ dargestellt. Er „belüge Landgerichte in Berlin, Hamburg, Köln und München“. Seine Waffen seien „Verleumdungen, Beleidigungen, Betrug, Lügen vor Gerichten falsche Versicherungen an Eides statt, auch Drohungen“. Er wolle in den „Sumpf“ der Kriminalität. Der Kläger wird als absolut verachtenswerte Persönlichkeit dargestellt. Dies ist weder unter dem Gesichtspunkt der Meinungs- noch unter dem Gesichtspunkt der Kunstfreiheit hinnehmbar.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass diese Grundeinstellung den gesamten Text prägt, ist das beantragte Gesamtverbot zulässig und begründet.

4. Antrag aus dem Verfahren 83/09

Antrag zu 2 g

Dem Kläger steht auch insoweit kein Anspruch zu (§ 823 i. V. m. § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG). Es wird auf die Ausführungen zu oben 2 b) zum Antrag zu 2 e verwiesen.

5. Anträge aus dem Verfahren 299/09

Antrag zu 2 h, Unterlassung der Veröffentlichung der Weihnachtskarte

Die Karte war nicht an den Kläger gerichtet. Sie war auf der Internetseite des Beklagten eingestellt. Sie richtet sich nicht an den Kläger. Der Kläger sieht die Verbindung zu sich über die beiden Karikaturen, insbesondere die Darstellung, die Gegenstand des Antrags zu 2 c ist. Diese ist jedoch wie bereits ausgeführt nicht zu beanstanden.

Antrag zu 2 i, Unterlassung der Veröffentlichung der E-Mail

Die E-Mail lässt einen Adressaten nicht erkennen, ist aber unbestritten an den Kläger gerichtet. Der Inhalt der E-Mail ist nicht unwahr und enthält keine Herabwürdigungen. Es liegt allenfalls ein geringfügiger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dadurch, dass der Kläger erkennbar ist, vor; in der Abwägung muss daher das Interesse des Beklagten an der Veröffentlichung überwiegen.

3. Anspruch auf vorgerichtliche Anwaltskosten

Dem Kläger steht kein Erstattungsanspruch zu.

Die geschädigte Person kann vorgerichtliche Anwaltskosten als Schadensersatz gemäß §§ 249 ff BGB geltend machen, wenn die Einschaltung eines Rechtsanwalts erforderlich und zweckmäßig war (Palandt-Grüneberg BGB 69. Aufl. § 249 Rdnr. 57). Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs richtet sich nach § 287 ZPO (BGH Urteil vom VI ZR 113/09, zitiert nach juris dort Rdnr. 12). Zu ersetzen sind die Kosten nach dem Geschäftswert und dem Gebührensatz, der der berechtigten Schadensersatzforderung entspricht (Palandt aaO m. w. N.).

Bei der Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang der dem Geschädigten zustehende Schadensersatzanspruch auch die Erstattung von Rechtsanwaltskosten umfasst, ist zwischen dem Innenverhältnis des Geschädigten zu dem für ihn tätigen Rechtsanwalt und dem Außenverhältnis des Geschädigten zum Schädiger zu unterscheiden. Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch im geltend gemachten Umfang ist grundsätzlich, dass der Geschädigte im

Innenverhältnis zur Zahlung der in Rechnung gestellten Kosten verpflichtet ist und die konkrete anwaltliche Tätigkeit im Außenverhältnis aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig (BGH v. 26.5.2009, VI ZR 174/98, juris Rn. 20 m. w. N.). Hierbei handelt es sich um eine echte, vom Geschädigten darzulegende und zu beweisende Anspruchsvoraussetzung und nicht lediglich um einen im Rahmen des § 254 BGB bedeutsamen, die Ersatzpflicht beschränkenden und damit in die Darlegungs- und Beweislast des Schädigers fallenden Umstand (BGH Urteil vom 27. Juli 2010 - VI ZR 261/09, zitiert nach juris, Rdnr. 19). Die Frage, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, lässt sich nicht allgemein, sondern nur unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls beantworten.

Nach diesen Grundsätzen stehen dem Kläger keine Erstattungsansprüche zu. Hinsichtlich der Verfahren 1237/08, 1256/08 und 299/09 stehen dem Kläger schon keine Unterlassungsansprüche zu, so dass er auch keinen Anspruch auf Ersatz von Rechtsanwaltskosten hat. Im Hinblick auf die für das Abschlusschreiben in der Angelegenheit 1306/08 geltend gemachten Kosten steht dem Kläger kein Anspruch zu, weil insoweit die Einschaltung eines Rechtsanwalts aus Sicht des Klägers als Geschädigten nicht erforderlich war. Bei der Aufforderung zur Abgabe eines Abschlusschreibens handelt es sich um eine einfache Angelegenheit, die keinen großen Prüfungsaufwand erfordert und sich in der Regel, wie auch vorliegend, in einem Formschreiben erschöpft. Dies hätte der Kläger, als erfahrener Medienanwalt, ohne weiteres selbst erledigen können.

4. Anspruch auf Geldentschädigung

Der Kläger hat einen Anspruch auf Geldentschädigung in Höhe von 6.000,00 €, da in der Veröffentlichung der „Weihnachtsgeschichte“ eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung liegt.

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen kommt eine Geldentschädigung zum Ausgleich für erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzungen dann in Betracht, wenn es sich um eine schwerwiegende Verletzung handelt und wenn sich die erlittene Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgleichen lässt. Die Gewährung des Anspruchs auf eine Geldentschädigung findet ihre Rechtfertigung in dem Gedanken, dass der Verletzte andernfalls wegen der erlittenen Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts ohne Rechtsschutz und damit der vom Grundgesetz vorgesehene Schutz der Persönlichkeit lückenhaft bliebe (BGH NJW 1995, 861, 864; BVerfG NJW 1973, 1221, 1224; Kammergericht AfP 1974, 720, 721). Aufgrund der Schwere der Beeinträchtigung und des Fehlens anderweitiger Ausgleichsmöglichkeiten muss dabei ein unabwendbares Bedürfnis für einen finanziellen Ausgleich bestehen (BGH LM BGB § 847 Nr. 51). Ob eine schuldhafte Verletzung des Persönlichkeitsrechts schwer ist, bestimmt sich

unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach Art und Schwere der zugefügten Beeinträchtigung, dem Grad des Verschuldens sowie Anlass und Beweggrund des Handelns des Verletzers (BGH NJW 1996, 1131, 1134). Dabei kann schon ein einziger jener Umstände zur Schwere des Eingriffs führen (Kammergericht a. a. O.).

Wie bereits ausgeführt, verletzt die Weihnachtsgeschichte den Kläger erheblich in seinem Persönlichkeitsrecht. Im Text liegt eine erhebliche Schmähung der Person des Klägers, ohne dass darin ein Beitrag zum Meinungskampf gesehen werden kann. Dies ergibt sich zum einen aus der Wortwahl aber auch aus der Unterstellung menschenverachtender Motive beim Kläger. Es besteht daher ein unabwendbares Bedürfnis für eine Geldentschädigung.

Die Höhe der Geldentschädigung ist abhängig von dem Maß der Genugtuung, das erforderlich ist, die Verletzung des Persönlichkeitsrechts auszugleichen. Außerdem soll die Zubilligung der Prävention dienen (BGH NJW 1995, 861, 865 m. w. Nachw.). In diesem Zusammenhang sind auch die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen und des Verletzers zu berücksichtigen (Kammergericht AfP 1968, 56) sowie die Folgen der Ehrverletzung und die Erheblichkeit des Eingriffs in die Sphäre des Betroffenen. Eine Begrenzung der Höhe nach erfährt der immaterielle Schadensausgleich durch die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Pressefreiheit, die eine übermäßige Einschränkung nicht zulässt (BVerfG NJW 1973, 1224).

Vor dem Hintergrund dieser Grundsätze erscheint eine Entschädigung von 6.000,00 € angemessen aber auch ausreichend. Es ist dabei insbesondere die Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung betragserhöhend zu berücksichtigen. Andererseits darf die Bedeutung der vom Beklagten betriebenen Internetseite nicht überschätzt werden. Zwar ist davon auszugehen, dass die Seite in presserechtlichen Kreisen bekannt ist und gelesen wird. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass diese einen nennenswerten Einfluss auf die Meinungsbildung hat, da der Beklagte juristischer Laie ist und der Inhalt der Seite daher keine Relevanz in der rechtlichen Auseinandersetzung hat. Zudem bleibt dem Leser nicht verborgen, dass der Beklagte allein seine persönliche Meinung kundtut, die aufgrund von Diktion und Inhalt der Seite nicht besonders ernst genommen werden kann.

Der Geldentschädigungsanspruch ist durch die Aufrechnung des Beklagten nicht teilweise erloschen. Denn gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung ist die Aufrechnung nicht zulässig (§ 393 BGB). Der Beklagte hat jedenfalls bedingt vorsätzlich gehandelt, indem er die als möglich erkannte Persönlichkeitsrechtsverletzung des Klägers billigend in Kauf genommen hat.

5.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, Satz 1, 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Mauck

Dr. Hagemeister

Dr. Borgmann

Ausgefertigt


Neumann
Justizangestellte

